

3. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Trier-Saarburg
vom 31. Januar 2022

Der Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg hat auf Grund des § 18 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 5 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird Satz 4 „Alternativ kann eine öffentliche Bekanntmachung im Internet unter der Adresse „www.trier-saarburg.de“ erfolgen“ ergänzt.
2. In Absatz 1 wird Satz 5 „Auch hier sind die Grundsätze der Gleichbehandlung und Neutralität zu beachten.“ ergänzt.
3. In Absatz 2 wird Satz 5 „Alternativ können Karten, Pläne und Zeichnungen, wenn technisch umsetzbar, im Internet unter der Adresse „www.trier-saarburg.de“ unter Maßgabe dieser Vorschrift öffentlich bekannt gegeben werden“ ergänzt.
4. Absatz 6 „Zusätzlich erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.trier-saarburg.de“ wird gestrichen.

Artikel 2

§ 3 a Ton- und Bildübertragungen des Kreistages sowie Ton- und Bildübertragungen des Kreistages und seiner Ausschüsse durch den Landkreis Trier-Saarburg wird wie folgt eingefügt:

- (1) In den öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind Ton- und Bildaufzeichnungen durch die Kreisverwaltung oder einen durch die Verwaltung beauftragten Dritten mit dem Ziel der Veröffentlichung und/oder der Übertragung zulässig und werden durch die Kreisverwaltung bzw. durch einen durch die Verwaltung beauftragten Dritten der Öffentlichkeit im Internet als Livestream (Übertragung mit Wort und Bild) mit folgenden Maßgaben übertragen:
 - a) Die Aufzeichnung und die Übertragung der Sitzungen dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
 - b) Eine Aufzeichnung des Zuschauerbereichs und des übrigen Sitzungssaals ist grundsätzlich nicht zulässig. Werden Aufnahmen vom Zuschauerbereich oder vom übrigen Sitzungssaal gefertigt, ist dies nur mit Zustimmung aller betroffenen Personen zulässig.
 - c) Aufnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung, die im Rahmen ihres Dienst- und Arbeitsverhältnisses an den Sitzungen teilnehmen, dürfen nur gefertigt und im Internet mittels Livestream veröffentlicht werden, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hierzu ausdrücklich schriftlich ihre Einwilligung erklärt haben.

- d) Auch für Einwohnerinnen und Einwohner, die im Rahmen einer Einwohnerfragestunde (§ 20 der Geschäftsordnung für den Kreistag) das Wort ergreifen, gibt die vorstehende Regelung.
 - e) Die Einwilligung nach den Absätzen b) bis d) bedarf der Schriftform. Liegt eine schriftliche Einwilligung nicht vor, wird die Übertragung für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.
 - f) Die Übertragung von Ehrungen oder feierlichen Anlässen im Rahmen der Sitzung des Kreistages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.
 - g) Findet im öffentlichen Teil der Sitzung eine Sitzungsunterbrechung statt, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.
 - h) Die Übertragung steht
 - Alternative 1: bis zur nächsten Sitzung des Kreistages
 - Alternative 2: bis zum Ende der Wahlperiode
 - Alternative 3: ausschließlich für den Zeitraum der Übertragung (nur Streaming der Sitzung)im Internet als Livestream bzw. als Video-Stream bereit. Danach ist die Veröffentlichung aus dem Internet zu entfernen.
- (2) Eine Ton- und Bildaufzeichnung von Kreistagssitzungen wird grundsätzlich für öffentliche Sitzungen, die im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Trier-Saarburg am Standort Willy-Brandt-Platz 1 in Trier stattfinden, durchgeführt. Wird die Sitzung an einem anderen Sitzungsort durchgeführt, ist nach Möglichkeit auch dort eine Ton- und Bildaufzeichnung zu gewährleisten.
- (3) Im Einzelfall kann der Kreistag beschließen, dass eine Sitzung oder Teile einer Sitzung nicht aufgenommen und im Internet via Livestream veröffentlicht werden.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 können durch Beschluss des Kreistages auch für den Kreisausschuss und weitere Fachausschüsse sinngemäß angewendet werden. Dabei kann der Kreistag die Ton- und Bildaufzeichnung sowie –Übertragung auf die Beratungen und Beschlussfassungen einzelner Beratungsgegenstände oder Themenbereiche beschränken. Die Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der betreffenden Ausschüsse sind vor der Sitzung, in der eine Aufzeichnung und Übertragung von Ton- und Bildaufnahmen stattfindet, über den Beschluss des Kreistages in geeigneter Form zu informieren.
- (5) Bei Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien bedarf es der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Kreistages. Dies gilt entsprechend für Aufzeichnungen oder Übertragungen sonstiger Privater. Jede im Sitzungssaal anwesende und von der Übertragung oder Aufzeichnung möglicherweise betroffene Person kann verlangen, dass ihre Ausführungen nicht übertragen oder aufgezeichnet werden. Der Vorsitzende hat in diesem Falle dafür zu sorgen, dass während der Ausführungen dieser Person keine Übertragungen oder Aufzeichnungen gefertigt werden. Dies gilt insbesondere für an der Sitzung teilnehmende weitere Personen nach § 12

der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg in der jeweils geltenden Fassung.

- (6) Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild und der Datenschutz, von den vorstehenden Regelungen unberührt.
Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift bleibt davon unberührt.

Artikel 3

„§ 14 Sonstige Ehrenämter“ wird um folgenden Absatz 6 wie folgt ergänzt:

- (6) Die gemäß dem Landesnaturschutzgesetz bestellten Beauftragten für Naturschutz erhalten für die mit der Wahrnehmung der Tätigkeit verbundenen notwendigen baren Auslagen und den Verdienstausfall eine pauschale Aufwandsentschädigung sowie eine Wegstreckenentschädigung. Die Beauftragten erhalten die pauschale Aufwandsentschädigung vierteljährlich im Voraus. Entsteht der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für den gesamten Monat gezahlt. Scheidet die/der Beauftragte im Laufe eines Monats aus, ist ihr/ihm die Aufwandsentschädigung für dieses Quartal belassen. Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn die/der Beauftragte länger als drei Monate die Tätigkeit nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

Die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Zuständigkeit:

Zuständigkeitsbereich:

Verbandsgemeinde	240,00 Euro/jährlich
Naturschutzgebiet	120,00 Euro/jährlich
Artenschutz	120,00 Euro/Jährlich

Artikel 4

„§ 14 a Aufwandsentschädigung für die Leitung des Medienzentrums Trier“ wird wie folgt eingefügt:

Die/der Leiterin/Leiter des Medienzentrums Trier erhält für die notwendigen baren Auslagen und sonstigen notwendigen Aufwendungen monatlich im Voraus eine pauschale Aufwandsentschädigung von 300,00 €, jährlich 3.600 €. Die/Der stellvertretende Leiterin/Leiter des Medienzentrums Trier erhält im Voraus eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von insgesamt 180 €, jährlich 2.160,00 €. Entsteht der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt. Scheidet die/der Leiterin/Leiter des Medienzentrums Trier oder die/der stellvertretende Leiterin/Leiter des Medienzentrums Trier im Laufe eines Monats aus, ist ihr/ihm die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen. Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn die/der Leiterin/Leiter des Medienzentrums Trier oder die/der stellvertretende Leiterin/Leiter des Medienzentrums Trier länger als drei

Monate die Tätigkeit nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

Artikel 5

„§ 14 b Sonstige Arbeitsgruppen und beratende Gremien“ wird wie folgt eingefügt:

- (1) Der Kreistag kann themenbezogen zu aktuellen Beratungen und zugunsten einer Meinungsfindung Arbeitsgruppen und sonstige beratende Gremien bilden. Diese sollten die Kreisgremien unterstützen, um bestimmte Themenbereiche im Prozess der Meinungsbildung vorzubereiten.
- (2) Der Kreisausschuss kann durch Beschluss im Einzelfall entscheiden, ob ein entsprechendes Gremium oder eine entsprechende Arbeitsgruppe unter die Regelung dieser Vorschrift fällt und in welchem zeitlichen Rahmen Beratungen dieses Gremiums stattfinden.
- (3) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder der in Absatz 1 genannten Gremien für die Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien und an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse nach § 3 eine Entschädigung nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 Satz 1.
- (4) Für die Fahrtkostenerstattung gilt § 8 Abs. 3 sinngemäß.

Artikel 6

Die Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trier, den 31.01.2022

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Ausgefertigt:

Stefan Metzdorf
(Landrat)

Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung:

Nach der vorstehenden Ausfertigung der Satzung wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Satzung gemäß § 20 LKO im Bekanntmachungsorgan des Landkreises angeordnet:

Trier, den 31.01.2022

Stefan Metzdorf
(Landrat)

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Trier, den 31.01.2022

Stefan Metzdorf
(Landrat)